



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 315/08
2 AR 184/08

vom

30. September 2008

in der Strafsache

gegen

wegen Untreue
hier: Ausschließung des Verteidigers Rechtsanwalt R.

Verteidiger: 1. Rechtsanwalt R.

2. Rechtsanwalt S.

Az.: 240 Js 16235/02 Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder
Az.: 27 Ls 8/03 Amtsgericht Eisenhüttenstadt
Az.: 25 Ns 221/05 Landgericht Frankfurt/Oder
Az.: 5414 Ws 62/07 Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg
Az.: 2 AR 40/07 Brandenburgisches Oberlandesgericht

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. September 2008 beschlossen:

Der Antrag des Beschwerdeführers Rechtsanwalt R.
auf Nachholung des rechtlichen Gehörs vom 22. September
2008 wird auf Kosten des Beschwerdeführers verworfen.

Seine zugleich erhobene Gegenvorstellung gegen den Senatsbeschluss vom 22. August 2008 gibt dem Senat keinen Anlass zur Änderung dieser Entscheidung.

Gründe:

1 1. Der als "Anhörungsrüge" bezeichnete Antrag, der sich gegen den Senatsbeschluss vom 22. August 2008 wendet, ist als Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs gemäß § 33 a StPO auszulegen.

2 Der zulässige Antrag ist unbegründet, da der Senat bei seiner Entscheidung keine Tatsachen berücksichtigt hat, zu denen der Beschwerdeführer nicht gehört worden war. Soweit der Beschwerdeführer eine nach seiner Ansicht unzureichende Beweiswürdigung in der dem Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts sowie im Beschwerdeverfahren selbst rügt, enthält sein Antrag im Wesentlichen nur eine Wiederholung früheren Vorbringens. Auch die Einwendungen gegen den Umfang der Beweiserhebung im Verfahren vor dem Oberlandesgericht zeigen keine entscheidungserheblichen Tatsachen auf, zu welchen der Beschwerdeführer nicht gehört worden wäre. Die Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Brandenburgischen Oberlandesgerichts sind unbegründet; auch sie wiederho-

len im Übrigen im Kern nur früheren Sachvortrag des Beschwerdeführers, mit dem sich bereits das Oberlandesgericht im angefochtenen Beschluss ausführlich auseinandergesetzt hat.

3 2. Die "hilfsweise" erhobene Gegenvorstellung gibt dem Senat keinen Anlass, die Entscheidung vom 22. August 2008 zu ändern.

4 Die Begründung der Gegenvorstellung erschöpft sich im Wesentlichen in einer Wiederholung früheren Vorbringens.

5 3. Soweit der Beschwerdeführer "hilfsweise jedes andere zulässige ordentliche bzw. außerordentliche Rechtsmittel" eingelegt hat, ist der Antrag schon unzulässig. Eine außerordentliche (weitere) Beschwerde gibt es im Strafprozess nicht.

Fischer

Rothfuß

Roggembuck